

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR MESSEVERANSTALTUNGEN  
DER PIAPINK WERBUNG & KOMMUNIKATION GMBH**

**I. Gegenstand der AGB**

Gegenstand der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Tätigkeit der piapink werbung & kommunikation GmbH (im Folgenden Agentur genannt), die diese im Bereich einer Messeveranstaltung im Rahmen eines Gemeinschaftsstandes, bestehend aus mehreren Auftraggebern (im Folgenden Mitaussteller genannt), durchführt. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Textform und Anerkennung durch die Agentur.

**I.a. Geltung, Vertragsabschluss**

1. Die Agentur erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB. Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Agentur und dem Kunden, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Die AGB sind ausschließlich für Rechtsbeziehung mit Unternehmern anwendbar, sohin B2B.
2. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Kunden sind nur wirksam, wenn sie von der Agentur schriftlich bestätigt werden.
3. Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. AGB des Kunden widerspricht die Agentur ausdrücklich. Eines weiteren Widerspruchs gegen AGB des Kunden durch die Agentur bedarf es nicht.
4. Änderungen der AGB werden dem Kunden bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Kunde den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens wird der Kunde in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.
6. Die Angebote der Agentur sind freibleibend und unverbindlich.

**II. Auftragsbedingungen**

1. Die Agentur erbringt Leistungen nur im Rahmen der dem Mitaussteller übersandten Auftragsbestätigung.
2. Die in der Auftragsbestätigung genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die dort zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Mitausstellers werden diesem gesondert berechnet.
3. Die Agentur erteilt auch Aufträge an Dritte, um den ordnungsgemäßen Betrieb des Messestandes zu gewährleisten.
4. Alle bestellten und/oder durch die Agentur erstellten Leistungen sind zu honorieren, auch wenn sie nicht – aus welchen Gründen auch immer – verwendet werden oder der Mitaussteller seine Absicht ändert.



### III. Zahlungsbedingungen

1. Die Fakturierung des jeweiligen Paketpreises erfolgt in 2 Teilbeträgen zur Gänze, ohne Abzug zahlbar vor Messebeginn. Dies entspricht den Usancen des internationalen Messegeschäftes.
2. Sonstige, nicht im Paketpreis enthaltene Auslagen und Honorare, soweit sie gesondert vereinbart wurden, sind nach Rechnungseingang sofort ohne Abzug zu leisten.
3. Bei nicht fristgerechter Bezahlung ist der Zutritt zur Messe nicht gewährleistet. Darüber hinaus sind Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen.

### IV. Gemeinschaftliches CD, Vorfürungen, Werbung

1. Der Mitaussteller hat sich den von der Agentur für die Messeteilnahme angefertigten gemeinschaftlichen Corporate-Design-Vorgaben (CD) anzupassen. Jede Abweichung ist mit der Agentur im Vorfeld abzustimmen.
2. Jede Form der Werbung, insbesondere das Verteilen von Prospekten und Unterlagen, sowie jede Art der Vorführung (z. B. Inbetriebnahme von Maschinen, Diapositiv-, Film- und Tonvorfürungen) ist nur in Abstimmung mit der Agentur gestattet. Eine gesonderte Genehmigung durch den Messeveranstalter bleibt hiervon unberührt, ist der Agentur jedoch vorab in Textform mitzuteilen.
3. Trotz erteilter Genehmigung des Messeveranstalters ist die Agentur berechtigt, diejenigen Vorfürungen einzuschränken oder zu untersagen, die andere Teilnehmer am Gemeinschaftsstand stören.
4. Eine Werbung oder eine Veranstaltung, die gegen die vorgenannte Regelung verstößt, darf von der Agentur entfernt, abgedeckt oder anderweitig auf Kosten und Gefahr des Mitausstellers unterbunden werden.

### V. Urheberrechte

1. Sämtliche Nutzungsrechte an Logo, Schriftzügen, dem gemeinschaftlichen CD, Werbekonstanten usw. befinden sich im Eigentum der Agentur und können nicht von Dritten übernommen werden. Ausstellungstafeln oder Dekorelemente, soweit sie vom Mitaussteller gesondert bestellt wurden, sind hiervon jedoch ausgenommen.
2. Die Agentur ist befugt, die erbrachten Leistungen zu signieren und im Rahmen ihrer Eigenwerbung ohne Zustimmung zu verwenden.
3. Die Agentur hat das alleinige Änderungsrecht an den von ihr erstellten Arbeiten.
4. Die von der Agentur zur Herstellung der Vertragserzeugnisse eingesetzten Betriebsgegenstände bleiben, auch wenn sie gesondert berechnet wurden, Eigentum der Agentur und werden nicht mit ausgeliefert.
5. Eine über den speziellen Auftragszweck hinausgehende Verwendung, die nicht speziell honoriert wurde und damit einen Missbrauch des Nutzungsrechts durch den Mitaussteller oder durch Dritte darstellt, begründet für die Agentur – ungeachtet sonstiger Ansprüche – Ersatzansprüche von mindestens 33 % des eigenen oder, wenn höher, des mit Dritten vereinbarten Honorars. Ein höherer Schadensersatz bleibt, soweit er im Einzelnen nachgewiesen ist, vorbehalten.



## **VI. Standbau, Entsorgung**

1. Der von der Agentur aufgestellte Stand darf vom Mitaussteller nicht ohne vorher eingeholte Genehmigung bearbeitet oder verändert werden. Der Mitaussteller haftet im Falle eines Verstoßes für alle dadurch entstehenden Sach- und Personenschäden und hat die Agentur darüber hinaus von etwaigen Ansprüchen Dritter und insbesondere des Messeveranstalters freizustellen.
2. Jede Veränderung des Standbodens bedarf der Genehmigung durch die Agentur. Für jedwede aus einer Veränderung resultierende Beschädigung des Hallenbodens haftet der Mitaussteller selbstschuldnerisch in voller Höhe des Schadens.
3. Sämtliche Gegenstände, die vom Mitaussteller nach Ende der Messeveranstaltung auf dem Gemeinschaftsstand zurückgelassen werden und nicht zur Messepräsenz an sich gehören, dürfen von der Agentur auf Kosten des Mitausstellers entsorgt oder auf Kosten und Gefahr des Mitausstellers von der Agentur verwahrt werden. Sämtliche messerelevanten Unterlagen werden vertragsgemäß retourniert.

## **VII. Gewährleistung**

Reklamationen wegen Mängeln des Messestandes oder der Ausstellungsfläche sind der Agentur am Tag vor Messebeginn, bei persönlicher Abnahme des Messepaketes unverzüglich mitzuteilen. Spätere Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen gegen die Agentur.

## **VIII. Höhere Gewalt, sonstige Ausschlussgründe**

Ist die Agentur infolge höherer Gewalt oder aus anderen von ihr nicht zu vertretenden Gründen (insbesondere einem Fehlverhalten eines Teilnehmers am Gemeinschaftsstand) genötigt, einen, mehrere oder den gesamten Ausstellungsbereich vorübergehend oder auch für längere Dauer zu räumen, die Messeteilnahme zu verschieben, zu verkürzen oder abzusagen, so erwachsen dem Mitaussteller keine Ansprüche auf Rückvergütung des Paketpreises oder darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche gegen die Agentur

## **IX. Haftung**

1. Die Agentur haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Agentur nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, insbesondere der vertraglichen Hauptleistungspflichten. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Agentur für Mängelfolgeschäden nicht. Gegenüber dem Mitaussteller haftet die Agentur für Schäden und Verlust an dem von ihm eingebrachten Gut nicht.
1. Der Mitaussteller haftet seinerseits für sämtliche Schäden, die der Agentur infolge einer Abänderung im Ablauf der Messeteilnahme (Abschnitt VIII) entstehen, wenn diese durch den Mitaussteller verursacht wurden.



#### X. Rücktritt, Kündigung

1. Der Rücktritt vom Vertrag ist in keinem Fall möglich.
2. Das Auftragsverhältnis kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Nichtzahlung einer Vorauszahlung bzw. die Nichtbeachtung einer der vorbeschriebenen Bestimmungen. Ein Kündigungsrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Wird die Kündigung durch ein vertragswidriges Verhalten des Mitausstellers veranlasst, so ist dieser zu einer 100%igen Bezahlung des gesamten Paketpreises verpflichtet.

#### XI. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Agentur. Es gilt das Recht der Republik Österreich.
2. Darüberhinaus gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Messeveranstalter.

*Allgemeine Geschäftsbedingungen für Messeveranstaltungen  
der piapink Werbung & Kommunikation GmbH  
Stand: Jänner 2018*

speed is.pink



piapink werbung & kommunikation gmbh  
twin tower, wiener bergstr. 11/12a, 1100 wien  
tel. +43 1 99460-6540, fax +43 1 99460-5000  
e-mail: office@piapink.at, www.piapink.at

bankverbindung: hypotirobank  
bic: hypat22, iban: at11 5700 0300 5544 2158  
fn 130466m, handelsgericht wien; atu 39384304